

Motorsportreglement des Allgemeinen Deutschen Motorsport Verbandes e. V. 2011

(Fassung vom 27.03.2011)

1. Übersicht des Motorsports im ADMV; Sportarten

1.1. Leistungssport

1.1.1 Der vom DMSB zugelassene international oder national lizenzpflichtige Sport wird dem Leistungssport zugeordnet. Die Entwicklung kann jährlich neue Disziplinen und Klassen einschließen.

1.1.2 Leistungssportdisziplinen mit besonderer Lizenz- oder Genehmigungspflicht des DMSB sind:

- Rundstreckenrennen für Automobile und Motorräder
- Geländesport-, Enduro-, Trial-Wettbewerbe
- Rallyes für Automobile
- Motocross-, Hallencross-, Stadioncross- Snowcross- Wettbewerbe
- Kartrennen
- Bahnrennen
- Autocross-, Rallycross-Wettbewerbe
- Supermoto-Wettbewerbe
- Drag Racing-Wettbewerbe
- Bergrennen
- Gleichmäßigkeitswettbewerbe für historische Fahrzeuge
- Motorbootrennen

1.1.3 Folgende lizenzpflichtige Wettbewerbe können den Status von nationalen oder Clubsportwettbewerben mit der auf Verbände übertragenen Genehmigungspflicht besitzen:

- Rallyes für Automobile
- Rallyesprints
- Motocross-Wettbewerbe
- Bahnsport-Wettbewerbe
- Kartsport-Wettbewerbe

1.2 Breitensport

1.2.1 Dem Breitensport werden Sportarten zugeordnet, die entweder keiner Lizenzpflicht unterliegen oder ohne spezielle Qualifikation des aktiven Teilnehmers durchgeführt werden. Die Regeln des Breitensports sind nicht von nationalen oder internationalen Föderationen, sondern vom ADMV (bzw. weiterer Verbände/Autoclubs) erlassen.

1.2.2 Der ADMV schreibt Sportarten **mit Bestzeitermittlung aus**. Den Veranstaltern wird die Abnahme der Strecke oder Bahn, auf der der Wettbewerb organisiert wird, nach den Bedingungen des ADMV empfohlen. Daraus ergeben sich sicherheitsrelevante Maßnahmen. Die Teilnahme an diesen Sportarten ist mit einem **Sportausweis** (ehemals Clubsportausweis), ausgestellt durch einen Mitgliedsverband des DMSB, möglich.

Sofern Sportler eine Fahrerlizenz des DMSB besitzen und sportrechtlich sich aus dem Besitz der Lizenz keine Hinderungen oder Bedenken ergeben, wird die Unfallversicherung der Fahrerlizenz bei ADMV-genehmigten Veranstaltungen anerkannt. Solche Sportarten sind:

- Hobbycross-, Stoppelcross-Wettbewerbe
- Geländefahrten (Enduro)
- Stockcar-Wettbewerbe
- Beschleunigungswettbewerbe und Slalom
- Driftprüfungen für Motorräder und Wagen
- Sprintveranstaltungen
- Gleichmäßigkeitsveranstaltungen für Motorräder, Gespanne, Karts und Wagen, ebenso historische Fahrzeuge
- Motorschlitten-Wettbewerbe (Ski Kjöring, Snowcross)

1.2.3 Der ADMV schreibt **Sportarten ohne Bestzeitermittlung aus**, die vom sportlichen Anspruch geringe Risiken beinhalten. Es obliegt dem Veranstalter festzulegen, ob sicherheitsrelevante Maßnahmen aus dem Motorsportreglement angewandt oder nur ordnungsrechtlich Auflagen der Genehmigungsbehörden erfüllt werden.

Solche Sportarten sind:

- Gleichmäßigkeitsveranstaltungen für historische Fahrzeuge
- Motorrad-Trial-Veranstaltungen
- Geländewagentrial-Veranstaltungen
- Automobilturnier-Veranstaltungen

- Orientierungssport-Veranstaltungen
- Zweiradrallyeveranstaltungen und Langstreckenfahrten
- Kfz-Veteranensport-Veranstaltungen
- Kartslalom-, Kart-Clubsport-Veranstaltungen
- Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Straßen- bzw. Geländekursen

1.2.4 Es obliegt dem ADMV, weitere Regelungen der Sicherheit im Breitensport festzulegen oder bestehende DMSB-Bestimmungen oder geeignete Regelungen anderer Verbände zu übernehmen. Sofern eine DMSB-Abnahme vorliegt, wird diese im Breitensport als die höherrangige anerkannt.

1.2.5 Der ADMV, seine Ausschüsse und/oder Landesverbände können in den Jahresausschreibungen aktuelle Regelungen in Anwendung und Auslegung des Motorsportreglements erlassen. Das gilt ebenso für gemeinsame Wettbewerbsregelungen mit dem DMV.

1.3 Jugendsport

1.3.1 Um junge Bürger für den Motorsport zu begeistern und den Nachwuchs zu fördern, unterstützt der ADMV die Entwicklung von Sportarten für Kinder und Jugendliche. In den lizenzpflichtigen Sportarten werden die disziplinspezifischen Regelungen des DMSB übernommen.

1.3.2 Für Kinder und Jugendliche können im ADMV
ausgeschrieben werden:

- Sportarten/Klassen des DMSB und des DMYV
- Fahrrad-Trial
- Kartslalom/Kart
- Fahrrad-Cross
- Skikjöring
- Zweiradturniersport
- Zweiradrallyesport
- Driftprüfungen
- Trainings

1.3.3 Sofern der DMSB in den Lizenzbestimmungen Kriterien festlegt, in welchen Alters- und Hubraum-Klassen Motorsport für Kinder bzw. Jugendliche zugelassen wird, orientiert sich der ADMV daran.

1.4 Tourensport

1.4.1 Tourensport umfasst die Inhalte:

Motorradtouristiksport, Automobiltouristiksport,
Caravantouristiksport, Motorboottouristiksport

1.4.2 Tourensport kann auch Elemente des Breitensports beinhalten. Dann gelten für diese Elemente die Sicherheitskriterien des Breitensports.

1.4.3 Es obliegt auch den Vorständen der Motorsportclubs oder Landesverbänden, Tourensport auszuschreiben.

2. Anwendung der Sportgesetzgebung des Deutschen Motorsport Bundes (DMSB)

2.1 Der ADMV erkennt die Sportgesetzgebung des DMSB an.

2.2 Die Hoheit für den Sport mit Zweiradfahrzeugen, Gespannen und Schneemobilen sowie der internationalen Motorradtouristik hat der DMSB. Er genehmigt den lizenzpflichtigen Motorradsport. Der DMSB gestattet den Mitgliedsverbänden die eigenverantwortliche Durchführung von lizenzpflichtigen und lizenzfreien Veranstaltungen. Der DMSB vertritt Deutschland in der FIM und UEM.

2.3 Die Sporthoheit für den Automobil- und Kartsport hat der DMSB. Er ist verantwortlich für den internationalen und nationalen Lizenzsport der verschiedenen Disziplinen. Der DMSB gestattet den Mitgliedsverbänden die eigenverantwortliche Durchführung von nationalem oder lizenzfreiem Automobilsport. Der DMSB vertritt Deutschland in der FIA und CIK.

2.4 Die Hoheit für den Motorbootsport hat der Deutsche Motorsport-Yacht-Verband (DMYV). Der DMYV genehmigt den lizenzpflichtigen Rennsport.

Der DMYV vertritt Deutschland in der UIM.

2.5 Notwendige Bestimmungen und Auflagen der internationalen Föderationen sowie Maßnahmen der Weiterentwicklung sowie Sicherheit werden bei Auflage gegenüber dem DMSB auch im ADMV zur Anwendung gebracht.

3. Bestimmungen für aktive Sportler (Sportfahrer)

3.1 Hat ein Sportler des ADMV die Absicht, in lizenzpflichtigen Disziplinen Sport zu treiben, muss er beim DMSB die betreffende Fahrerlizenz beantragen. Antragsformulare sind beim DMSB (online) erhältlich. Der ADMV ist bei der Antragstellung behilflich; die ADMV-Mitgliedschaft ist auf dem Antragsformular anzugeben.

3.2 Minderjährige müssen bei der Lizenzbeantragung die Genehmigung der/des Sorge-/Erziehungsberechtigten beifügen.

3.3 Die ausgestellte Fahrerlizenz gilt für das Kalenderjahr, ist nicht übertragbar und ist bei Aufforderung (z.B. nach einem Unfall) an den DMSB zurückzugeben. Die Lizenz beinhaltet einen Unfallversicherungsschutz.

3.4 Für Nennungen zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben ist der Fahrer verantwortlich; Bestimmungen der Föderationen sind zu beachten.

3.5. Die Erteilung einer Startgenehmigung für die Teilnahme an lizenzpflichtigen Wettkämpfen im Ausland obliegt dem DMSB. Dauerstartgenehmigungen für ein Kalenderjahr sind möglich; sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaftsveranstaltungen. Diese werden auf die Person und den Wettkampf bezogen durch den DMSB erteilt.

3.6 Inhaber von DMSB-Fahrerlizenzen, die an Wettbewerben oder Trainingsveranstaltungen teilnehmen, die nicht vom DMSB oder einem Mitgliedsverband (*oder einer ausländischen Föderation*) genehmigt wurden, genießen keinen Unfallversicherungsschutz.

3.7 Vom ADMV werden Sportausweise (ehemals Clubsportausweis) für aktive Sportler ausgestellt. Die Sportausweise berechtigen in der Regel zur Teilnahme an lizenzfreien Veranstaltungen. Im ADMV-Sportausweis ist eine Jahresunfallversicherung enthalten.

3.8 Sofern der Geltungsbereich des DMSB nicht zutrifft, müssen **aktive Sportler** bei der Teilnahme an Trainings und Wettbewerben folgende **Kleidung** tragen:

- einen nach StVO zugelassenen Schutzhelm (beim Befahren der Wertungsprüfung, der Sektion oder Bestzeitprüfungen)
- geeignetes (festes) Schuhwerk; im Motorradsport Knöchel umschließend bzw. Motorradstiefel
- zusätzlich sollen Protektoren/Gelenkschützer u. ä. verwendet werden
- Handschuhe (nicht verbindlich im Touren- oder Orientierungssport mit Automobilen)
- Schutzbrille oder Helmvisier im Motorrad- und Kartsport
- Brustschutz, Nierengurt im Motorradsport und Snowmobilsport

3.9 Im Automobilsport ist angegurtet zu fahren; zusätzlich werden bei Bestzeitprüfungen, Sprints oder anspruchsvollen Passagen (Straße/Gelände) Becken- oder Hosenträgergurte empfohlen.

3.10 Alkohol- und Drogenkonsum ist während des Trainings oder Wettbewerbs verboten. Selbiges gilt für die Zeit vor der Veranstaltung, wenn mögliche Auswirkungen bis zum Veranstaltungsbeginn zu erwarten sind. Der Renn- oder Fahrtleiter kann in der Ausschreibung deutliche Festlegungen dazu treffen und den Sportler bei Zuwiderhandlungen ohne Zeitverzug und ohne Einspruchsrecht ausschließen. In Zweifelsfragen sind die Antidopingbestimmungen des DMSB heranzuziehen.

3.11 Die Tauglichkeit für Motorsport erbringen Fahrer mit der Lizenzbeantragung gemäß Bestimmungen des DMSB. Wird keine Tauglichkeit verlangt, muss der Veranstalter absichern, dass zur Anmeldung (Papierabnahme) der Fahrer seine Tauglichkeit/sein Wohlbefinden ausdrücklich mit der Unterschrift bestätigt. Das Nennformular ist dafür nutzbar. Ebenso kann die Vorstellung beim Veranstaltungsarzt angeordnet werden.

3.12 Fahrer, die einen Unfall mit Verletzung oder Körperschaden erleiden, sollen nach Genesung die ärztliche Tauglichkeit für den Motorsport vornehmen lassen. Der DMSB regelt das in den Bestimmungen für die Lizenznehmer.

3.13 Der Fahrer ist während der Veranstaltung für sein gesamtes Team (Helfer, Mechaniker, Teamchef) sportrechtlich verantwortlich. Das gilt ebenso für organisatorische Festlegungen des Veranstalters. Die Haftung des Fahrers schließt den Personenkreis seines Teams mit ein. *Ein Fahrer kann nicht in ein und derselben Veranstaltung gleichzeitig Sportwart (Funktionär) sein.*

3.14 Sofern nicht in der Jahresausschreibung oder Ausschreibung des Veranstalters wegen der Besonderheit der Sportart (Trial, Wertungsprüfungen bei Rallyes) ausdrücklich

Trainingsverbot besteht, ist ansonsten die Zulassung zum Wettbewerb nur gestattet, wenn die geforderten Trainingsrunden oder Trainingsdistanzen erreicht wurden.

4. Bestimmungen für Funktionäre (Sportwarte)

4.1 Werden Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt, sind vom betreffenden Vorstand des Motorsportclubs Funktionäre einzusetzen.

Leitende Sportwarte müssen 18 Jahre alt sein. Strecken- oder Flaggenposten, Punktrichter und nicht hauptverantwortliche Helfer können 14/16 alt sein. **Die Einwilligung der Eltern muss schriftlich vorliegen** (Vordruck des ADMV).

Minderjährige Sportwarte werden gemeinsam mit einem Erwachsenen eingesetzt, wenn es sich um anspruchsvolle oder mit gewissen Risiken besetzte Aufgaben handelt. *Ein Sportwart (Funktionär) kann nicht in ein und derselben Veranstaltung gleichzeitig Fahrer sein.*

4.2 Funktionäre der Veranstaltungsleitung (Fahrleitung, Rennleitung, Rallyeleitung, Regattaleitung) sind exekutiv/vollziehend tätig. Diese hauptsächlichen Funktionen/Verantwortungsbereiche sind zu besetzen:

- Renn-, Fahrt- Rallye- oder Regattaleiter
- Renn- bzw. Fahrt- oder Rallyesekretär
- Obmann/Leiter der technischen Abnahme
- Obmann für den Umweltschutz

- Zeitnahmeobmann/Zeitnahmekommissar
- Streckenobmann/Leiter der Streckensicherung
- Fahrerlagerobmann

Je nach Charakter der Veranstaltung können Stellvertreter eingesetzt werden. Weitere Festlegungen gehen aus der Sportgesetzgebung der DMSB hervor.

4.3 Fordert die internationale Föderation oder der DMSB eine Qualifikation maßgeblicher Funktionäre, so ist diese zu erbringen. Der betreffende Sportwart muss im Veranstaltungsjahr im Besitz einer gültigen Sportwartlizenz sein. Der ADMV erlässt Bestimmungen für Sportwarte im lizenzfreien Sport/Breitensport.

4.4 Wenn nicht anders durch den DMSB festgelegt, hat der **Renn-, Fahrt- oder Rallyeleiter** folgende Aufgaben:

- die Ausschreibung und den Zeitplan zu erarbeiten
- Genehmigungen einzuholen
- die ordnungsgemäße Einweisung aller Funktionäre in ihre Aufgabenbereiche zu gewährleisten
- die Abnahme der Rennstrecke/Bahn (sofern notwendig) zu garantieren
- das Programm für die Wettbewerbe aufstellen zu lassen
- Nennungen entgegenzunehmen, über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, die Startnummern für die Teilnehmer zu vergeben

- die Teilnehmerliste zu erstellen
- den Austragungsort vor dem Training und dem Wettbewerb einschließlich der geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen
- die Identität der zum Training und zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer sowie Fahrzeuge feststellen zu lassen und nur Teilnehmer zuzulassen, welche die geforderten Bedingungen der Ausschreibung erfüllen. Dazu gehört auch die Absolvierung des geforderten Trainings.
- den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zu veranlassen
- die Veranstaltung zu leiten; zu unterbrechen; wenn es zwingende Gründe erfordern, die Veranstaltung zu beenden
- *Darauf achten, dass die Strecken- oder Flaggenposten mit einem Vordruck „Streckenpostenmeldung“ (für Unfälle, außergewöhnliche Ereignisse) ausgestattet sind*
- dafür Sorge zu tragen, dass alle angenommenen bzw. zugelassenen Teilnehmer in der Starterliste/im Programm genannt werden
- die Siegerehrung durchzuführen; Ergebnislisten (auch elektronisch) bereitzustellen
- den Schlussbericht zu fertigen
- alle auftretende Unfälle dem Versicherungsgeber und dem ADMV zu melden.

4.5 Es ist abzusichern, dass bei der Anmeldung der Fahrer (und Beifahrer) im Rennbüro/in der Fahrt- oder Regattaleitung, alle Dokumente vorgelegt werden, die gemäß Ausschreibung gefordert werden. Je nach Motorsportart sind das: Fahrerlizenz oder Sportausweis, Fahrerlaubnis, Zulassung des Fahrzeuges, persönlich unterschriebenes Nennformular (inkl. Haftungsverzicht), Genehmigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Die sportärztliche Vorstellung kann angeordnet werden. Fahrer erhalten bei der Anmeldung die Zutrittsberechtigung für das Fahrerlager; ebenso für 2...3 Begleitpersonen (Helfer, Mechaniker, Familienmitglied).

4.6 Funktionäre, welche Veranstaltungen überwachen, sind aufsichtsführend tätig und werden als Sportkommissar, technischer Kommissar oder Schiedsrichter bezeichnet. Technische Kommissare können während der Veranstaltung (Abnahme von Fahrzeugen) auch vollziehend arbeiten. Die internationalen Föderationen oder der DMSB schreiben vor, welche Qualifikation Sportwarte besitzen müssen.

4.7 Der Einsatz von Funktionären während lizenzfreier Wettbewerbe oder anderer Breitensportveranstaltungen ist an keine Sportwartzulassung gebunden. Die Kenntnis und Anwendung des vorliegenden Motorsportreglements ist jedoch verbindlich.

Es obliegt dem ADMV, für maßgebliche Funktionäre die Teilnahme an Schulungen festzulegen.

4.8 Legt der Veranstalter **Nenngeld** (Teilnehmergebühr) fest, so ist die Höhe und die Zahlungsfrist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Das Nenngeld enthält die Gewährung der Teilnahme, wenn die sportlichen Voraussetzungen erfüllt und notwendige Fristen eingehalten sind. Im Nenngeld kann ebenso die Tagesunfallversicherung angeboten werden.

Nachnenngeld ist statthaft, wenn der Fahrer trotz Fristenüberschreitung angenommen werden möchte und es die sportlichen Regeln zulassen. Nimmt der Fahrer nicht an der Veranstaltung trotz abgegebener Nennung teil (unentschuldigtes Fehlen), kann der Veranstalter das Nenngeld einbehalten.

Eine **Servicegebühr** kann der Veranstalter für die Gewährung von Dienstleistungen (Abfallentsorgung, Bereitstellung Elektroenergie, Nutzung von Dusch-Waschcontainer auf nicht permanenten Sportanlagen) in der Ausschreibung bekannt geben. Die Entscheidung zur Nutzung von Serviceleistungen trifft der Fahrer.

5. Planung, Anmeldung, Genehmigung, Durchführung und Auswertung von Motorsportveranstaltungen

5.1 Planung von Motorsportveranstaltungen

5.1.1 Die Planung von Veranstaltungen erfolgt in der Regel im Vorjahr für das Folgejahr. Der DMSB gibt zu diesem Zweck „Terminanmeldungen“ heraus. Die Terminanmeldung ist vom Verein (Veranstalter) rechtsverbindlich zu unterschreiben. Das gilt auch für formlose Terminanmeldungen.

5.1.2 Die Anmeldung von Europa- und Weltmeisterschaften erfolgt in der Regel 1 bis 2 Jahre vorher. Die geforderten Fristen der Anmeldung sind einzuhalten.

5.1.3 Terminanmeldungen sind in der Regel gebührenpflichtig.

5.2 Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen

5.2.1 Für alle Ortsclubs des ADMV gelten die Festlegungen des Motorsportreglements. Ein Veranstalter soll kompetent sein, über geschulte Sportwarte/Funktionäre verfügen und verantwortungsvoll handeln können. Eine Mindestmitgliederzahl (ADMV-Beitragszahler) von 15 Personen soll eingetragen sein.

5.2.2 Die vom Veranstalter zu erarbeitende Ausschreibung wird durch den DMSB oder ADMV genehmigt. Die Genehmigung der Ausschreibung ist in der Regel 4 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen. Ansonsten sind vorgegebene Fristen einzuhalten.

ADMV-Ausschreibungen enthalten das Verbandssymbol.

5.2.3 Die Weltföderationen bzw. der DMSB geben für internationale bzw. nationale Prädikate Ausschreibungsvordrucke heraus.

5.2.4 Ausschreibungen sind beim ADMV wie folgt einzureichen:

- Motorradsportveranstaltungen - 4-fach
(DMSB/FIM/UEM-genehmigt)
- Wagen- und Kart-Veranstaltungen - 4-fach
(DMSB/FIA/CIK-genehmigt)
- Veranstaltungen, die der ADMV genehmigt - 3-fach
(Clubsport, Breitensport, Tourensport)

5.2.5 Mit der Ausschreibung wird im ADMV gleichzeitig der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung vermittelt. Die erteilte Veranstaltungsgenehmigung ist nur in Verbindung mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung gültig.

5.2.6 Werden Genehmigungen für den Breiten- oder Tourensport durch ADMV-Landesvorstände erteilt, vermitteln diese auch die Veranstaltungsversicherungen.

5.2.7 Die Genehmigung von Ausschreibungen ist in der Regel gebührenpflichtig. Der ADMV legt seine Gebühren fest.

5.2.8 Im ADMV können Meisterschaften, Bestenermittlungen, Pokale oder Serien auf Bundeslandebene oder überregional ausgeschrieben werden.

5.3 Auswertung von Motorsportveranstaltungen

5.3.1 Die Abgabe der geforderten Dokumente erfolgt gegenüber der Stelle, welche die Genehmigung erteilte. Die geforderten Fristen sind einzuhalten.

5.3.2 Die abzugebenden Dokumente beinhalten in der Regel:

- das Ergebnis
- den Bericht des Renn-/Fahrtleiters
- den Bericht des Sportkommissars
- evtl. Unfallberichte

5.3.3 Eine Kopie der offiziellen Dokumente erhält die ADMV-Hauptgeschäftsstelle, auch wenn der DMSB bzw. internationale Förderung die Genehmigung erteilte.

5.4 Jahresserien des ADMV und Teilnahmebedingungen

5.4.1 Der ADMV kann in verschiedenen Disziplinen/Klassen Jahresserien ausschreiben. Diese werden im offiziellen ADMV-Terminkalender und/oder im Internet veröffentlicht.

5.4.2 Die Ausschreibung von Jahresserien kann auch in enger Kooperation mit den Landesfachverbänden erfolgen.

5.4.3 Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des ADMV. Wenn in der Jahresausschreibung auch die Teilnahme der Mitglieder der weiteren Trägerverbände des DMSB festgelegt wird, sind folgende Grundsätze/Rangfolgen zu beachten:

- Teilnahmeberechtigung, Jahreswertung, Förderung nur ADMV-Mitglieder oder
- weitere Teilnahmeberechtigung an die Mitgliedschaft (ggf. Doppelmitgliedschaft) binden oder
- erhöhte Einschreibgebühr für Nichtmitglieder oder
- keine Jahreswertung für Nichtmitglieder

Die Mitgliedschaft von ADMV und DMV kann gleichgestellt werden.

5.4.4 Die Wertungskriterien entsprechen dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Finanzielle Förderungen erhalten satzungsgemäß ADMV-Mitglieder.

5.4.5 Der Titel (Prädikat) „ADMV-Verbandsmeisterschaft“ kann ausgeschrieben werden, wenn je nach Charakter der Sportart:

- Fahrer aus mindestens 3 Bundesländern eingeschrieben sind oder
- die Veranstaltungen in mindestens 3 Bundesländern stattfinden.

5.4.6 Die Fachgremien des ADMV und die beauftragten Veranstalter sind angehalten, in den Jahres-

/Veranstaltungsausschreibungen Regelungen für die Vergabe von Meisterschaftspunkten wie folgt zu treffen:

- mindestens 10 bis 20 Fahrer am Start (Championatswertung, Gesamtwertung) oder
- mindestens 5 bis 10 Fahrer der betreffenden Klasse am Start oder
- mindestens 5 bis 10 eingeschriebene Fahrer der Klasse am Start.

In Zweifelsfällen oder nach unplanbaren Abläufen ist zu Gunsten der betreffenden Fahrer/Klasse zu entscheiden. Individuelle Tageswertungen sind davon nicht betroffen.

5.4.7 Der ADMV stellt für die Jahreswertung der Verbandsmeisterschaften die Pokale zur Verfügung und zeichnet für die Ausrichtung der Jahresehrung verantwortlich. Pokale werden je Klasse nach diesen Orientierungen ausgereicht:

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| - bis 5 gewertete Teilnehmer | - 1. Platz |
| - bis 15 gewertete Teilnehmer | - 1. bis 3. Platz |
| - über 15 gewertete Teilnehmer | - 1. bis 5. Platz |

5.5. Bezeichnung von Motorsportveranstaltungen

5.5.1 Veranstaltungen, die von ADMV-Clubs organisiert werden, tragen den Verbandsnamen im Titel; („ADMV-Rallye“; „25. ADMV-Speedway-...“). Die Ausschreibung, das

Veranstaltungsprogramm und das Veranstaltungsplakat enthalten das Verbandssymbol.

5.5.2 Bei Prädikaten des DMSB oder internationaler Förderationen ist gegebenenfalls der vorgegebene Prädikatsname im Titel zu führen. Ebenso können Vorgaben von Serienausschreibern oder internationaler Vermarkter (Promotoren) bestehen.

5.5.3 Für Titelsponsoren sind zum Teil zusätzliche Gebühren mit der Genehmigung zu zahlen.

6. Versicherungen im Motorsport, Unfallmeldungen, Haftungsverzicht

6.1 Der Gesetzgeber weist auf den § 29 der StVO sowie die Verwaltungsvorschrift V/40 hin (Genehmigungspflicht durch die Behörden), setzt auf die Kompetenz und Erfahrung des Veranstalters und fordert vom Veranstalter den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung mit den in der Bundesrepublik vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen.

6.2. Der ADMV stellt seinen Clubs einen speziellen Sportversicherungsvertrag mit den notwendigen Regularien zur Verfügung.

6.3 Für ein Sport- und Trainingsgelände kann eine Jahreshaftpflichtversicherung und für den Verein das Angebot einer Jahresunfallversicherung für Sportwarte und Helfer über den ADMV genutzt werden.

6.4 Ist der Ortsclub Mitglied des Landessportbundes (LSB), stehen für die Vereinsarbeit sowie den Breiten-, Touren- und Jugendsport bzw. lizenzfreien Sport Versicherungsleistungen des jeweiligen LSB zur Verfügung. Der Veranstalter ist angehalten, vertragliche Regelungen zu prüfen.

6.5 Unfälle mit Personenschaden sind innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung zu melden. Das gilt für aktive Teilnehmer (Sportler), Sportwarte, Funktionäre, Helfer, Mechaniker und Zuschauer.

Unfall- und Schadensmeldungen erhält das Versicherungsbüro, welches die Police ausstellte; darüber hinaus der DMSB und der ADMV.

Unfälle mit schweren Personenschaden oder Tod sind sofort zu melden.

Formulare für Unfallmeldungen werden durch den DMSB und ADMV ausgegeben.

6.6 Unfallversicherungen für Aktive sind Bestandteil des DMSB-Lizenzvertrages oder des ADMV-Vertrages für Mitglieder.

6.7 Haftungsausschluss (Haftungsverzicht)

6.7.1 Der Wortlaut des Haftungsverzichts ist anliegend aufgeführt; Bestandteil der Ausschreibung oder des Versicherungsvertrages oder im Nennformular enthalten.

6.7.2 Geltungsbereich und Handhabung

Bei allen vom ADMV bzw. von seinen Unterorganisationen durchgeführten Motorsportveranstaltungen muss der Haftungsausschluss durch jeden Teilnehmer persönlich im Original (Urschrift) unterschrieben werden. Es sind:

- Titel der Veranstaltung/Ort
- Termin
- Name des Teilnehmers

zu nennen.

6.7.3 Teilnehmer an einer Veranstaltung

Teilnehmer sind aktive Sportler (Fahrer, Beifahrer) bzw. Bewerber. Teilnehmer im weiteren Sinne sind ebenfalls akkreditierte Journalisten, Reporter oder Fotografen. Dieser Personenkreis muss den Haftungsverzicht unterschreiben.

7. Andere Behördengenehmigungen

7.1 Mit der Erarbeitung einer Ausschreibung sind gleichsam zuständige Behörden bzw. Ämter zu informieren. Je nach Charakter der Veranstaltung sind Genehmigungen zu beantragen. Besonders zu beachten sind § 29 der StVO und

§ 46 der StVO.

7.2 Behörden für die Gelände- oder Straßennutzung, der Streckengenehmigung oder Straßensperrung sind:

- das Ordnungsamt
- das Amt für Immissionsschutz
- das Umweltamt
- das Forstamt
- die Verkehrsbehörde/Straßenverkehrsamt

7.3 Genehmigungen sind zuerst dort (Kreisverwaltung) zu beantragen, wo die Veranstaltung beginnt.

8. Rechtliche Regelungen für ADMV-genehmigte Veranstaltungen

8.1 Veranstaltungen, die nach dem Sportgesetz des DMSB oder DMYV organisiert werden, unterliegen dessen Bestimmungen.

8.2 Das gilt auch, wenn die Genehmigung der Veranstaltung vom DSMB an den ADMV delegiert wurde.

8.3 Veranstaltungen in eigener Hoheit obliegen grundsätzlich der Satzung und des Motorsportreglements des ADMV.

Sportrechtlich oder in Zweifelsfällen orientiert sich der ADMV an den Bestimmungen des DMSB.

8.4 Der ADMV gibt den Einsatz maßgeblicher Funktionäre gemäß Pkt. 4 des Motorsportreglements vor.

8.5 Die Sportkommissare, welche bei vom ADMV genehmigten Veranstaltungen eingesetzt sind, bei denen der Wirkungsbereich des DMSB nicht zutrifft, können aussprechen:

- a) Verwarnung - mündlich
- b) Verweis - schriftlich
- c) Rückversetzung von Ergebnissen
- d) Ausschluss aus der Wertung
- e) Geldbuße - bis 100,- €

8.6 Aktive haben bei ADMV-genehmigten, *lizenzfremen* Breitensporteranstaltungen das Recht, einen Protest gegenüber aktiven Teilnehmern oder Funktionären, sofern sie Fehler, Unterlassungen oder Unregelmäßigkeiten feststellen, einzureichen. Proteste müssen schriftlich unter Beifügung von 150,- Euro spätestens 30 Minuten nach Zielankunft des betreffenden Fahrers oder 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Veranstaltungsleiter bzw. Sportkommissar abgegeben werden.

8.7 Proteste gegen die Zeitnahme sind nicht zulässig; gegen die Auswertung bzw. Errechnung der Ergebnisse jedoch.

8.8 Die Entscheidung des Sportkommissars muss innerhalb von 2 Stunden nach Einreichung des Protestes, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsende, ggf. unter Beachtung des Zeitpunktes der geplanten Siegerehrung, bekannt gegeben werden. Der Protestführer erhält die Entscheidung schriftlich; ihm gegenüber ist eine Rechtsmittelbelehrung (...darf Berufung einlegen, Hinweis auf Fristen...) durchzuführen. Die Berufung ist innerhalb von 3 Tagen beim Rechtsausschuss des zuständigen Landesverbandes des Veranstalters oder beim ADMV einzureichen. Die Berufungsgebühr beträgt 250,- Euro. Die Entscheidung des Rechtsausschusses des Landesverbandes oder des ADMV ist endgültig.

8.9 Sind bei Breiten- oder Tourensport-Veranstaltungen keine Sportkommissare eingesetzt, kann der Veranstalter aus erfahrenen (volljährigen) Funktionären ein zeitweiliges Schiedsgericht bilden.

8.10 Werden „Beschwerden oder Eingaben“ durch einen Teilnehmer eingereicht, können diese sportrechtlich nicht als Protest anerkannt werden. Der Veranstalter hat jedoch im Interesse der Aufklärung oder Beseitigung möglicher Fehler das Recht, den Schriftsatz an den Rechtsausschuss des Landesverbandes bzw. des ADMV zu senden. Die Bearbeitung erfolgt dann satzungsgemäß.

8.11 Finanzielle Sanktionen können gegenüber Motorsportclubs bzw. tätigen Funktionären, die gegen das Reglement die Jahres- oder Veranstaltungsausschreibung verstoßen haben, vom Rechtsausschuss des betreffenden Landesverbandes oder ADMV ausgesprochen werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt max. 250,- Euro.

8.12 Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

9. Sicherheit und Umweltschutz

9.1 Aktive und Funktionäre sind verpflichtet, diesbezügliche Bestimmungen oder Auflagen des DMSB, der Genehmigungsbehörden oder der Veranstalter einzuhalten. Den Veranstaltern wird empfohlen, einen Funktionär in der Fahrt- oder Rennleitung mit den Aufgaben eines Umweltverantwortlichen zu betrauen.

9.2 Alle Mitglieder des ADMV, Teilnehmer an Veranstaltungen, Funktionäre, Helfer sowie Zuschauer sind gebeten, die vorgesehenen Maßnahmen zum:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz der Natur, Flora und Fauna
- Schutz der Straßen, Gebäude und aller übrigen Anlagen umzusetzen.

9.3 Der ADMV unterstützt seine Ortsclubs, wenn bei Ablehnungen bzw. beim Versagen von Genehmigungen um Hilfe gebeten wird.

9.4 Die Clubs legen vorbeugende und direkte Maßnahmen bei Veranstaltungen fest. Dazu gehören:

- Verbot für Zuschauer an bestimmten Stellen
- ausgewiesene Montageplätze für die Wettbewerbstechnik
- Zulassung spezieller Waschplätze im Fahrerlager bzw. Nutzung öffentlicher Kfz-Waschplätze
- Montage (Umwelt)-matten unter dem Fahrzeug; auch für Kanisterbetankung
- Aufstellen von Abfallbehältern im Zuschauerbereich und Fahrerlager
- Verkaufsverbot für bestimmte Erzeugnisse
- Anbringen von Rauchverbotsschildern
- Einhaltung festgelegter Geräuschlimite
- Einhaltung von Wettkampfzeiten und Pausen
- ordnungsgemäßes Säubern von Wettkampfstätten
- Mitfinanzierung von territorialen Umweltschutzmaßnahmen

9.5 Für Strecken und Bahnen bei ADMV-Veranstaltungen, die nicht der Genehmigungsbefugnis des DMSB unterliegen oder für die der DMSB auch keine Sicherheits- bzw.

Abnahmekriterien erlassen hat, gelten die Bestimmungen des ADMV-Motorsportreglements. Der ADMV hat für diese

Veranstaltungskategorien (Breitensport, lizenzfreier Sport, Trainings u. ä.) ein „Wettkampf- und Sportstättenabnahmeprotokoll“ erarbeitet; Punkt 1.2.4 ist zu beachten.

9.6 Diese vom ADMV erlassenen Sicherheits- und Abnahmekriterien sind in Verbindung mit dem Abnahmeprotokoll als Mindestkriterien verbindlich. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, diese Kriterien direkt zu übernehmen, weitere Festlegungen für die Erhöhung der Sicherheit zu treffen oder sich an den Bestimmungen des DMSB zu orientieren.

9.7 Für lizenzfreie bzw. Breitensport-Veranstaltungen bei denen:

- Fahrer höhere Geschwindigkeiten als allgemein üblich erzielen oder
- Prüfungen mit dem Ziel stattfinden, die Höchstzahl von gefahrenen Runden bzw. der am schnellsten durchfahrenen Distanz zu ermitteln oder
- Sicherheitskriterien auf Grund der Streckenauswahl oder Besonderheiten bzw. Charakter des Wettkampfes Anlass ist, sind die Vorschriften gemäß 9.5./9.6. bindend anzuwenden.

9.8 Die Aufsichtspflicht bei Trainingsveranstaltungen besteht immer, auch wenn im Sportreglement keine eindeutigen Regelungen vorgegeben sind. Die Aufsichtspflicht beinhaltet:

- namentliche Festhaltung, Zulassung oder Ablehnung der Teilnehmer
- Beginn und Ende der Veranstaltung
- Begrenzung von Teilnehmerzahlen
- Einweisung der Teilnehmer und Achtung der Fahrerdisziplin
- Kontakt zur hiesigen Unfallrettung

9.9 Sportwarte, Flaggenposten oder Wertungsrichter sind während der Einsatzzeit so zu kennzeichnen, dass sie als Offizielle erkennbar sind.

10. Anwendung, Bestätigung und Veränderungen dieser Bestimmungen

10.1 Das Motorsportreglement ist für alle im ADMV tätigen Funktionäre und teilnehmenden Fahrer verbindlich.

10.2 Die Vorschriften des DMSB sind für alle Sportfahrer, Sportwarte und Veranstalter im lizenzierten Bereich verbindlich. Der ADMV verweist auf die Einhaltung diesbezüglicher Bestimmungen.

10.3 Anträge auf Veränderungen des Motorsportreglements bedürfen der Schriftform und sind bis zum 31.10. des Jahres im ADMV einzureichen.

10.4 Das Motorsportreglement in dieser Fassung wurde am 26. Februar 2011 durch das Präsidium beschlossen.

Hartmut Pfeil
Präsident

Frank Steinmetz
Sportpräsident

Anmerkung: Die kursiv geschriebenen Texte wurden nach Hinweisen zur Sportleitertagung am 19.03.2011 noch eingefügt.